



## Öffentliche Bekanntmachung Nr.: 35/2018

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Die untenstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

Montag, den 26. März 2018 bis einschließlich Freitag, den 6. April 2018

montags, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Ober-Ramstädter Str. 2-4, D-64367 Mühlthal, Zimmer 115, öffentlich aus.

Mühlthal, den 22. März 2018

Der Gemeindevorstand  
– E. Heymann –  
Erste Beigeordnete

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Mühlthal für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I., S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2, 3. ÄndG vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 20. März 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

#### § 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2018

(€)

#### im Ergebnishaushalt

##### im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	Pos. 24	-29.466.900,00
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	Pos. 25	29.617.300,00
mit einem Saldo von	Pos. 26	150.400,00

##### im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	Pos. 27	-22.000,00
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	Pos. 28	0,00
mit einem Saldo von	Pos. 29	-22.000,00
mit einem Fehlbedarf von	Pos. 30	128.400,00

#### im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	Pos. 19	1.905.300,00
--	---------	--------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	Pos. 23	266.700,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	Pos. 28	-5.348.700,00
mit einem Saldo von	Pos. 29	-5.082.000,00
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	Pos. 31	396.700,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	Pos. 32	-870.950,00
mit einem Saldo von	Pos. 33	-474.250,00

mit einem Zahlungsmittelbedarf (-) des Haushaltsjahres von	Pos. 34	-3.650.950,00
--	---------	---------------

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im **Haushaltsjahr 2018** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **396.700,00 €** festgesetzt.

Die Kreditaufnahmen betreffen in voller Höhe das Darlehen des Kommunalinvestitionsprogrammes des Landes. Nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (Kommunalinvestitionsprogrammgesetz – KIPG –) gelten die Kreditaufnahmen als genehmigt.

Davon werden im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (KIPG, 2015) 317.360,00 EUR vom Land Hessen getilgt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

#### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

- a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf **350 v. H.**  
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf **550 v. H.**

##### 2. Gewerbesteuer auf

**380 v. H.**

Fälligkeit von Kleinbeträgen der Grundsteuer

Abweichend von der Regelung des § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz wird die Fälligkeit von Kleinbeträgen wie folgt festgelegt:

- Jahresleistungen bis 15,00 € in einem Jahresbetrag am 15.8.  
Jahresleistungen bis 30,00 € in zwei Halbjahresleistungen am 15.2. und 15.8.

#### § 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

#### § 7

1. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1-3 HGO gelten

- für Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtung zu leisten sind,
  - im Ergebnishaushalt bis zu 25 % der Aufwendungen des jeweiligen Budgets, jedoch höchstens bis zu 50.000,00 € der Aufwendungen des jeweiligen Budgets,
  - im Finanzhaushalt bis zu 10 % der Auszahlungen des jeweiligen Budgets, jedoch höchstens bis zu 25.000,00 € der Auszahlungen des jeweiligen Budgets,
- als unerheblich.

2. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1-3 HGO gelten

- für Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Verpflichtung zu leisten sind,
  - im Ergebnishaushalt bis zu 5 % der Aufwendungen des betreffenden Budgets, jedoch höchstens bis zu 20.000,00 € der Aufwendungen des jeweiligen Budgets,
  - im Finanzhaushalt bis zu 3 % der Auszahlungen des betreffenden Budgets, jedoch höchstens bis zu 30.000,00 € der Auszahlungen des jeweiligen Budgets,
- als unerheblich.

In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen oder Auszahlungen zu erteilen; er hat die Gemeindevertretung im Rahmen des regelmäßigen Berichts des Gemeindevorstandes für die Gemeindevertretung davon in Kenntnis zu setzen.

3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets werden zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets für einseitig deckungsfähig erklärt (§ 20 Abs. 5 GemHVO).
4. Mindererträge in einem Budget erfordern Minderaufwendungen.
5. Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO wird auf 5 % der veranschlagten Aufwendungen des Ergebnis- bzw. auf 5 % der Auszahlungen des Finanzhaushaltes festgestellt.
6. Der Wert für erhebliche Investitionen/Instandhaltungsmaßnahmen gemäß § 12 GemHVO wird auf 250.000,00 EUR festgesetzt.
7. Ab dem 01. Januar 2018 wird die neue GWG-Regelung [(Verbuchung geringwertiger Wirtschaftsgüter bis 800,00 EUR (netto) im Aufwand] angewandt.

Mühlthal, den 20. März 2018

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Mühlthal  
– E. Heymann –  
Erste Beigeordnete